Bundesagentur für Arbeit

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 49 SGB IX

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 01.03.2026

Bei Nr. 3.6.2.6 (5): In Folge des zum 01.01.2026 in Kraft getretenen Steueränderungsgesetzes 2025 vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 363) wurde die Entfernungspauschale zum 1. Januar 2026 einheitlich auf 38 Cent ab dem ersten gefahrenen Kilometer erhöht. Bisher galt dieser Satz erst ab dem 21. Kilometer. Bis zur Anpassung der Förderfelder KfZBD-12, KfZFS-10 und KfZZ-11 im IT-Fachverfahren COSACH muss bei Förderfällen mit Beginntermin ab 01.01.2026 die jeweilige Förderhöhe nach der Kraftfahrzeughilfeverordnung manuell berechnet werden, da COSACH die vom Nettoarbeitsentgelt abzuziehenden Werbungskosten nicht korrekt berechnet. Die Anpassung von COSACH ist aktuell für die Programmversion PRV 26.07 vorgesehen. Der tatsächliche Umsetzungszeitpunkt wird über die zu jeder Programmversion veröffentlichte Versionsinformation COSACH kommuniziert. In den BK-Vorlagen „Reha Bewilligung Kfz Hilfe Beförderungskosten“ (ID: 9056), „Reha Berechnung KfZ“ (ID: 9099) und „Reha Berechnung Kfz FS Führerscheinförderung“ (ID: 22801) wird die Anpassung der Entfernungspauschale zeitnah umgesetzt.

Bei 3.6.5.2 (6): Die Bundesregierung hat am 17.12.2025 die Wertgrenze von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Direktaufträge nach § 14 UVgO verlängert (BAnz AT 29.12.2025 B1). Es können weiterhin Jobcoachings nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX bis zu dieser Wertgrenze bewilligt werden. Mit dem geplanten Vergabebeschleunigungsgesetz soll die Nutzung von Direktaufträgen des Bundes sowie die erhöhte Wertgrenze neu in § 55 BHO geregelt werden. Unabhängig von der Neufassung der BHO gilt für die Förderung eines Jobcoachings die Wertgrenze von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer fort.

Aktualisierung am 01.06.2025

In den Fachlichen Weisungen wurde unter Nr. 3.6.5 die Förderung eines Jobcoachings nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX sowie der damit einhergehende Prozess grundlegend geregelt.

Aktualisierung am 01.08.2023

In den Fachlichen Weisungen wurden aufgrund des zum 14.06.2023 in Kraft getretenen **Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes**

- die rein redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes in § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX vorgenommen und

- Informationen zum in § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX neu aufgenommenen Jobcoaching eingefügt (Nr. 3.6.5). Die Aufnahme des Jobcoachings in den nicht abschließend ausgestalteten Leistungskatalog des § 49 SGB IX hat rein klarstellenden Charakter. Durch die Regelung wird keine neue Leistung begründet und keine bestehende Leistung erweitert. Ziel der Regelung ist es, die wachsende Bedeutung der Methode Jobcoaching für die Teilhabe am Arbeitsleben zu unterstreichen (vergleiche Gesetzesbegründung).

Die Fachlichen Weisungen wurden darüber hinaus angepasst:

- Bei Nr. 2: Streichung der Ausführungen zur gesplitteten Leistungserbringung, da die Einbindung anderer Rehabilitationsträger perspektivisch in den Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB IX neu geregelt wird. Kapitel 2 wird folglich umbenannt in „Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes“.

- Bei Nr. 3.6.2.3: Klarstellung zur Förderung von Kfz-Hilfe während Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

- Bei Nr. 3.6.2.7: Streichung der Ermittlung des Mehrpreises für ein Automatikgetriebe bei der Beschaffung eines Gebrauchtwagens, da inzwischen Pkw der unteren Mittelklasse i. d. R. mit Automatikbetriebe ab Werk ausgestattet werden können. Der Zusatz „ab Werk“ entfällt, da eine Wertermittlung von in Gebrauchtwagen enthaltener behinderungsbedingter Zusatzausstattungen durch den Technischen Beratungsdienst grundsätzlich nicht sicher durchgeführt werden kann; unabhängig davon, ob diese ab Werk oder erst zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wurde.

- Bei Nr. 3.6.2.9: Die Betriebskostenpauschale für den nutzungsbezogenen Eigenanteil wird, entsprechend dem Vorgehen anderer Rehabilitationsträger, ab 2024 pro Kalenderjahr auf Grundlage von Erhebungen durch den ADAC ermittelt.

Aktualisierung am 03.02.2023

In den Fachlichen Weisungen wurde die mit dem **Steuerentlastungsgesetz** rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene und bis 2026 befristete Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler redaktionell nachgezogen (Nr. 3.6.2.6). Bearbeitungshinweise wurden bereits mit der „Weisung 202206008 vom 14.06.2022 – Arbeitslosen-/Kurzarbeiter-/Insolvenz-/Ausbildungs-/Übergangsgeld/BAB/Gründungszuschuss/Kfz-Hilfe – Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022“ bekannt gegeben. Die Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH erfolgt zum 20.03.2023.

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund von Hinweisen aus der Praxis um klarstellende Regelungen aktualisiert:

- Bei Nr. 3.6.2.5: Ergänzung zur Verkehrswertermittlung im Rahmen Kfz-Hilfe

- bei Nr. 3.6.2.6: Klarstellung, dass der Verweis auf § 2 Bundeskindergeldgesetz lediglich einen Orientierungsrahmen aufzeigen soll, jedoch nicht zwingend ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz vorliegen muss

- bei Nr. 3.6.2.9: Klarstellung zum Bewilligungszeitraum bei einem bevorstehenden Förderübergang von der BA zu einem Rentenversicherungsträger

- bei Nr. 3.6.6: Klarstellung zur Förderung technischer Arbeitshilfen bei Telearbeit und Abgrenzung zu mobilem Arbeiten

- bei Nr. 3.6.7: Klarstellung zur Erbringung von Hilfen für eine behinderungsgerechte Wohnung

Des Weiteren wurden im gesamten Dokument Verlinkungen zu BSG-Urteilen aktualisiert.

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Aktualisierung am 01.01.2022

Die Fachlichen Weisungen wurden aufgrund von Hinweisen aus der Praxis um klarstellende Regelungen, aktualisiert:

- bei Nr. 3.6.1: Datum der Antragstellung einer konkreten Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben (Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH ist für Neuerfassungen ab der Programmversion 21.02 erfolgt)

- bei Nr. 3.6.2.6: Berechnung der abzugsfähigen Werbungskosten im Rahmen der Kfz-Hilfe in Anlehnung an § 9 Einkommensteuergesetz

- bei Nr. 3.6.2.9: Dauer des Bewilligungszeitraums des Kfz-Beförderungsdienstes (Anpassung des IT-Fachverfahrens COSACH erfolgt zum 21.03.2022)

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 49 SGB IX
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Verordnungsermächtigung

(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(2) Frauen mit Behinderungen werden gleiche Chancen im Erwerbsleben zugesichert, insbesondere durch in der beruflichen Zielsetzung geeignete, wohnortnahe und auch in Teilzeit nutzbare Angebote.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und
7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

(4) $_1$Bei der Auswahl der Leistungen werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. $_2$Soweit erforderlich, wird dabei die berufliche Eignung abgeklärt oder eine Arbeitserprobung durchgeführt; in diesem Fall werden die Kosten nach Absatz 7, Reisekosten nach § 73 sowie Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten nach § 74 übernommen.

(5) Die Leistungen werden auch für Zeiten notwendiger Praktika erbracht.

(6) $_1$Die Leistungen umfassen auch medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, soweit diese Leistungen im Einzelfall erforderlich sind, um die in Absatz 1 genannten Ziele zu erreichen oder zu sichern und Krankheitsfolgen zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. $_2$Leistungen sind insbesondere

1. Hilfen zur Unterstützung bei der Krankheits- und Behinderungsverarbeitung,
2. Hilfen zur Aktivierung von Selbsthilfepotentialen,
3. die Information und Beratung von Partnern und Angehörigen sowie von Vorgesetzten und

Kollegen, wenn die Leistungsberechtigten dem zustimmen,

4. die Vermittlung von Kontakten zu örtlichen Selbsthilfe- und Beratungsmöglichkeiten,
5. Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz, unter anderem durch Training sozialer und kommunikativer Fähigkeiten und im Umgang mit Krisensituationen,
6. das Training lebenspraktischer Fähigkeiten,
7. das Training motorischer Fähigkeiten,
8. die Anleitung und Motivation zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
9. die Beteiligung von Integrationsfachdiensten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung (§ 193).

(7) Zu den Leistungen gehört auch die Übernahme

1. der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Ausführung einer Leistung eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Teilhabe am Arbeitsleben notwendig ist sowie
2. der erforderlichen Kosten, die mit der Ausführung einer Leistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

(8) ¡Leistungen nach Absatz 3 Nummer 1 und 7 umfassen auch

1. die Kraftfahrzeughilfe nach der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung,
2. den Ausgleich für unvermeidbare Verdienstausfälle des Leistungsberechtigten oder einer erforderlichen Begleitperson wegen Fahrten der An- und Abreise zu einer Bildungsmaßnahme und zur Vorstellung bei einem Arbeitgeber, bei einem Träger oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen, durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5,

2a. die Kosten eines Jobcoachings,

3. die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen als Hilfe zur Erlangung eines Arbeitsplatzes,
4. die Kosten für Hilfsmittel, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind
   a. zur Berufsausübung,
   b. zur Teilhabe an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben,
   c. zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz oder
   d. zur Erhöhung der Sicherheit am Arbeitsplatz selbst,

   es sei denn, dass eine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht oder solche Leistungen als medizinische Leistung erbracht werden können,
5. die Kosten technischer Arbeitshilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Berufsausübung erforderlich sind und
6. die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und der Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung in angemessenem Umfang.

[2]Die Leistung nach Satz 1 Nummer 3 wird für die Dauer von bis zu drei Jahren bewilligt und in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 durch das Integrationsamt nach § 185 Absatz 5 ausgeführt. [3]Der Rehabilitationsträger erstattet dem Integrationsamt seine Aufwendungen. [4]Der Anspruch nach § 185 Absatz 5 bleibt unberührt.

(9) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über Voraussetzungen, Gegenstand und Umfang der Leistungen der Kraftfahrzeughilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben regeln.

Inhaltsverzeichnis

Fachliche Weisungen **1**
Änderungshistorie **2**
1 Rechtliche Einordnung **9**
2 Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes **9**
3 Teilhabeleistungen **9**
3.1 Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX) 9
3.2 Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX) 10
3.3 Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX) 10
3.4 Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX) 11
3.5 Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX) 11
3.6 Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX 11
3.6.1 Grundsätzliches 11
3.6.2 Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX) 12
3.6.3 Verdienstausfall 20
3.6.4 Arbeitsassistenz 20
3.6.5 Jobcoaching 21
3.6.6 Hilfsmittel 25
3.6.7 Technische Arbeitshilfen 28
3.6.8 Behinderungsgerechte Wohnung 29

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

1 Rechtliche Einordnung

(1) In der Vorschrift werden die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 5 Nr. 2 SGB IX) einheitlich für alle hierfür zuständigen Rehabilitationsträger festgelegt.

(2) Für die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist im Rahmen des § 7 Abs. 1 SGB IX der Vorbehalt der Regelungen in den jeweiligen Leistungsgesetzen zu beachten. Für die BA sind die Bestimmungen des SGB IX maßgebend, soweit sich durch das SGB III nichts Abweichendes ergibt. Es gilt wie bisher, dass das SGB III im Verhältnis zum SGB IX vorrangig anzuwenden ist (vgl. Fachliche Weisungen zu § 7 SGB IX).

2 Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes

Der Leistungskatalog des § 49 SGB IX umfasst auch Leistungen, die von den Integrationsämtern im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 185 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX erbracht werden können. Mittel aus der Ausgleichsabgabe dürfen nach § 160 Abs. 5 SGB IX nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter und diesen gleichgestellten behinderten Menschen eingesetzt werden. Sofern für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III mit einer anerkannten Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung gleichartige Leistungen erbracht werden könnten, gehen die Leistungen nach § 49 SGB IX durch den Rehabilitationsträger den Leistungen des Integrationsamtes vor. Begleitende Hilfen des Integrationsamtes nach § 185 Abs. 3 SGB IX haben ergänzenden Charakter und sind nachrangig zu gewähren (§ 185 Abs. 6 SGB IX). Grundsätzlich gilt, dass die BA die Aufnahme einer Beschäftigung fördert. Die dauerhafte Sicherung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen obliegt dagegen den Integrationsämtern.

Hinsichtlich der Abgrenzung und in der Zusammenarbeit mit dem Integrationsamt ist die Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX, Teil 3, im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX zu beachten.

3 Teilhabeleistungen

3.1 Teilnahmekosten an Maßnahmen (§ 49 Abs. 3 Nr. 1-5 SGB IX)

Für die Übernahme von Teilnahmekosten an Maßnahmen sind die Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III zu beachten, sofern nachfolgend keine Besonderheiten aufgeführt sind.

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.2 Sonstige Hilfen (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX)

(1) Der Leistungskatalog in § 49 Abs. 3 SGB IX ist nicht abschließend. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX ermöglicht als Auffangvorschrift die Förderung sonstiger Hilfen. Hierzu zählen u. a. auch

Mobilitätstraining

- Aufwendungen für ein Mobilitätstraining, soweit dies erforderlich ist, um den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zurücklegen zu können.

Gebärdensprachdolmetscher

- Aufwendungen für einen vorübergehenden Einsatz eines Gebärdensprachdolmetschers im Zusammenhang mit der Einarbeitung eines Hör- und Sprachgeschädigten. Die Einarbeitung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis kann gefördert werden, wenn es der Teilhabe am Arbeitsleben dienlich ist.

Kommunikationshelfer

- Notwendige Kosten für einen Kommunikationshelfer für die Teilnahme am Berufsschulunterricht (Urteil des BVerwG vom 10.01.2013 - 5C 24.11 - zu Kommunikationshilfen; Urteil des BSG vom 04.06.2013 - B 11 AL 8/12 R - zu Gebärdensprachdolmetschern).

Berufsschulunterricht

(2) Leistungsverpflichtet ist für die barrierefreie Teilhabe an schulischer Bildung in der Regel die nach Landesrecht (Schulrecht) öffentlich-rechtliche Stelle. Der Einsatz von sonstigen Hilfen (hier Kommunikationshelfer) kann in einem die berufliche Ausbildung begleitenden, diese nicht überwiegenden, Berufsschulunterricht erfolgen. Er muss mithin auf die Herstellung der Erwerbsfähigkeit des Berechtigten gerichtet sein, also in der Regel nicht ausschließlich für die Teilnahme am Schulunterricht erforderlich werden.

Zusätzliche Kosten für die behinderungsbedingt erforderliche Teilnahme am Berufsschulunterricht (z. B. an einer Schule für Hörgeschädigte) sind hingegen im Rahmen der Teilnahmekosten zu übernehmen (siehe Nr. 4 der Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III).

Teilhabebegleitung

(3) Für die Vorbereitung, Anbahnung und Stabilisierung einer betrieblichen Ausbildung, betrieblichen Umschulung oder versicherungspflichtigen Beschäftigung steht die Teilhabebegleitung (THB) als Förderinstrument zur Verfügung. Wesentliche Inhalte, Rahmenbedingungen und Aspekte zur Zusammenarbeit sind der Produktinformation (im Abschnitt „Informationen zu Vergabe-AMDL und Produktinformation“) bzw. im Detail der jeweiligen Leistungsbeschreibung als Bestandteil der vertraglichen Grundlage (aktuelle Version beim zuständigen Regionalen Einkaufszentrum erhältlich) zu entnehmen.

3.3 Praktika (§ 49 Abs. 5 SGB IX)

(1) Teilnahmekosten umfassen auch die Aufwendungen für betriebliche Praktika als integraler Bestandteil von Maßnahmen bei einem Träger (z. B. in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen) bzw. wenn sie durch Ausbildungs- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind und der Ausbildende nicht verpflichtet ist, die Kosten (z. B. Unterbringungskosten) zu übernehmen.

(2) Anerkennungspraktika sind nach § 114 SGB III i. V. m. § 180 Abs. 5 SGB III nicht förderbar.

3.4 Annexleistungen (§ 49 Abs. 6 SGB IX)

Medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen

(1) Leistungen für medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen können nur gewährt werden, wenn sie zum Erreichen der Ziele gem. § 49 Abs. 1 SGB IX erforderlich und integrativer Bestandteil einer Teilhabeleistung sind. Abhängig von der Ausprägung des Hilfebedarfs ist bereits im Rahmen der Zuständigkeitsklärung und Bedarfsfeststellung nach § 14 SGB IX eine Abgrenzung zur medizinischen Reha und zur sozialen Teilhabe vorzunehmen und der für diese Leistungen zuständige Rehabilitationsträger/Träger (z. B. Krankenkasse, Träger der Eingliederungshilfe, Integrationsamt) zu beteiligen.

Integrationsfachdienste (§ 49 Abs. 6 Satz 2 Nr. 9 SGB IX)

(2) Integrationsfachdienste nach § 192 ff SGB IX können von den Rehabilitationsträgern beauftragt werden. Zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger wurde auf Ebene Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) die Gemeinsame Empfehlung „Integrationsfachdienste“ abgeschlossen (näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 196 SGB IX).

3.5 Kosten der Unterkunft und Verpflegung (§ 49 Abs. 7 Nr. 1 SGB IX)

(1) Die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung ist dann gegeben, wenn der Maßnahmeort von der bisherigen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Des Weiteren kann die Notwendigkeit gegeben sein, wenn die Maßnahme im Tagespendelbereich durchgeführt wird, eine Sicherung des Erfolges aber nur erwartet werden kann, wenn während der Maßnahme eine Trennung vom bisherigen Lebensumfeld erfolgt.

(2) Nähere Ausführungen zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Einrichtungen nach § 51 SGB IX sind in den Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III enthalten.

3.6 Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX

Die Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX werden entweder im Rahmen von Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes (§ 49 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX) oder als sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX) bewilligt.

3.6.1 Grundsätzliches

Feststellung der Behinderung

(1) Im Rahmen der Gewährung von Leistungen nach § 49 Abs. 8 SGB IX ist das Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III festzustellen und zu dokumentieren, sofern dies nicht aus dem bisherigen Verlauf des Teilhabeverfahrens erkennbar ist. Auf die Fachlichen Weisungen zu § 19 SGB III wird verwiesen.

Tag der Antragstellung

(2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die konkrete Leistung (ggf. formlos) beantragt wurde. Dieses Datum ist auf dem jeweiligen Fragebogen für die konkrete Leistung (z. B. „Reha Fragebogen Leistungen Kfz Hilfe“) und im IT-Fachverfahren COSACH zu vermerken. Dies ist nicht

zwingend der Tag der Antragstellung des Grundantrags („Antrag auf Leistungen zur Teilhabe“, R101).

3.6.2 Kfz-Hilfe (§ 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 SGB IX)

3.6.2.1 Grundsatz

Allgemeines

(1) Für die Gewährung von Kraftfahrzeughilfe im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben ist die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV) maßgebend. Die nachfolgenden Weisungen beziehen sich auf die Vorschriften der KfzHV.

(2) Zur Antragstellung auf Leistungen zur Kfz-Hilfe wird auf § 10 KfzHV sowie Nr. 3.6.2.10 dieser Fachlichen Weisungen verwiesen. Die Erforderlichkeit einer Kfz-Hilfe zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben ist in jedem Einzelfall zu prüfen und zu dokumentieren. Die Entscheidungsgründe im Bescheid müssen die wesentlichen Gründe für die Entscheidung erkennen lassen.

3.6.2.2 Leistungen (§ 2 KfzHV)

(1) Die Möglichkeit der Darlehensgewährung ist nur im Rahmen der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 2 KfzHV gegeben.

Vollkaskoversicherung

(2) Zur Sicherstellung des Leistungszweckes kann (z. B. bei Fahranfängern, hoher Unfallhäufigkeit, hoher Zuschussleistung) die Bewilligung unter der Auflage ausgesprochen werden, dass eine Vollkaskoversicherung abzuschließen ist. Ggf. ist zu prüfen, ob die Versicherungsleistungen im Rahmen der Härteregelung (§ 9 KfzHV) übernommen werden können.

3.6.2.3 Persönliche Voraussetzungen (§ 3 KfzHV)

Behinderungsbedingter Bedarf

(1) Die Kfz-Hilfe soll nur den behinderungsbedingten, unabweisbaren Bedarf decken. Sofern die Notwendigkeit zur Benutzung eines Kfz auf anderen als behinderungsbedingten Gründen beruht (z. B. ungünstige oder fehlende Verkehrsanbindungen), liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht vor. Die Notwendigkeit der Förderung zum Erreichen der Arbeits- oder Ausbildungsstelle aus Gründen der Behinderung ist in der Stellungnahme des Reha-Teams nachvollziehbar darzulegen.

(2) Der Mensch mit Behinderungen ist dann auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen, wenn er wegen seiner Behinderung den Arbeits- oder Ausbildungsort nicht zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder anderweitig erreichen kann. Das ist nicht nur dann der Fall, wenn er öffentliche, regelmäßig verkehrende Verkehrsmittel nicht benutzen kann, sondern auch dann, wenn ihm dies zwar möglich wäre, er jedoch die Fußwege von seiner Wohnung zur Haltestelle und von der Haltestelle zu seinem Arbeits- oder Ausbildungsort oder dem Ort einer sonstigen beruflichen Bildungsmaßnahme behinderungsbedingt nicht zurücklegen kann. Die anzustellende Beurteilung, ob der Mensch mit Behinderungen auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist, richtet sich nach

dem im konkreten Fall zurückzulegenden Weg, nicht etwa nach einer angeblich üblichen Wegstrecke im Arbeitsleben (Urteil des BSG vom 21.03.2001 - B 5 RJ 8/00 R).

(3) Das Merkzeichen "G" im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ist für sich nicht ausreichend, um die behinderungsbedingte Notwendigkeit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges nachzuweisen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse

(4) Kfz-Hilfe kann grundsätzlich auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen gewährt werden. Sofern das Arbeitsverhältnis auf weniger als sechs Monate befristet ist, ist zu prüfen, ob der Förderungszweck nicht anderweitig, z. B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 KfzHV, angemessen erreicht werden kann.

Förderung bei Maßnahmeteilnahme

(5) Kfz-Hilfe kann grundsätzlich während der Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden (zu allgemeinen Leistungen vgl. Fachliche Weisungen zu § 113 SGB III). Auch hier ist zu prüfen, ob der Förderungszweck nicht anderweitig, z. B. durch Übernahme von Beförderungskosten gemäß § 9 KfzHV, angemessen erreicht werden kann.

Bei Teilnahme an Maßnahmen, die mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden sind, können Leistungen der Kfz-Hilfe bereits während der Maßnahme erbracht werden, wenn der Mensch mit Behinderungen zum Erreichen eines künftigen Arbeitsplatzes wegen Art oder Schwere der Behinderung stets auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist. Kosten für die Erlangung der Fahrerlaubnis können in angemessener Zeit vor Abschluss der Maßnahme übernommen werden. Die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs kann in diesen Fällen nur gefördert werden, sofern konkrete Aussicht auf ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. In besonderen Ausnahmefällen kann auch bereits für die Familienheimfahrten während der Maßnahme die Förderung eines Kraftfahrzeuges erfolgen, wenn dies wirtschaftlicher ist als die Übernahme von Fahrkosten für andere Beförderungsmittel.

Abgrenzung zu Reisekosten nach § 73 SGB IX

(6) Die Übernahme von Beförderungskosten im Rahmen der Härteregelung ist abzugrenzen von Reisekosten nach § 73 SGB IX. Im Zusammenhang mit rehaspezifischen Maßnahmen ist eine Kostenübernahme nach § 73 SGB IX vorrangig vor den Vorschriften der Kfz-Hilfe zu prüfen. Auf die Besonderheiten der Gewährung von Beförderungskosten als Leistung in besonderen Härtefällen wird verwiesen (siehe Nr. 3.6.2.9 dieser Fachlichen Weisungen).

Arbeitgeberförderung

(7) Eine Kostenübernahme des Arbeitgebers i.S. des § 3 Abs. 3 KfzHV liegt auch dann vor, wenn für die berufliche Nutzung des privaten Kraftfahrzeuges eine Abgeltung (Kilometerpauschale) gezahlt wird. Ansprüche nach § 7 KfzHV werden hierdurch nicht berührt.

3.6.2.4 Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (§ 4 KfzHV)

Notwendigkeit einer Förderung

(1) Die weitere Benutzung eines vorhandenen Kraftfahrzeugs (einschließlich geleaster Fahrzeuge) ist zumutbar, wenn es

- behinderungsgerecht ist und
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sinnvoll weitergenutzt werden kann.

(2) Sofern der Mensch mit Behinderungen über ein Leasing-Fahrzeug verfügt, kann die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges erst nach Ablauf des Leasing-Vertrages erfolgen.

Wiederholungsförderung

(3) Im Hinblick auf die Zeitvorgaben zur wiederholten Förderung (§ 6 Abs. 4 KfzHV) ist bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen zu beachten, dass der Zustand des Gebrauchtfahrzeuges eine mindestens noch fünfjährige Nutzungsdauer erwarten lässt.

3.6.2.5 Bemessungsbetrag (§ 5 KfzHV)

Einbeziehung des Technischen Beratungsdienstes

(1) Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Förderung nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV ist die Stellungnahme des Technischen Beratungsdienstes heranzuziehen. Der Technische Beratungsdienst ist frühzeitig einzubinden. Dem Menschen mit Behinderungen ist ein Beratungsgespräch mit dem Technischen Beratungsdienst vor dem Einholen von Angeboten zu empfehlen.

(2) Der Bemessungsbetrag von 22.000 € ist zugrunde zu legen, wenn der Förderungszweck mit einem Kraftfahrzeug bis zur unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) erreicht werden kann.

Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV

(3) Ein höherer Bemessungsbetrag nach § 5 Abs. 2 KfzHV ist grundsätzlich nur dann zugrunde zu legen, wenn der Mensch mit Behinderungen wegen Art oder Schwere der Behinderung zwingend auf ein Kfz mit einem höheren Kaufpreis angewiesen ist. Diese Fallgestaltung ist gegeben, wenn er mit dem Rollstuhl in das Auto hineinfahren muss oder Rahmenbedingungen vorliegen, die nicht mit einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse (Kompaktklasse) realisierbar sind.

(4) Bei der Festlegung des Bemessungsbetrages ist vom Kaufpreis (wenn ein Angebot vorhanden ist, ansonsten vom Listenpreis, ohne Rabatte, einschließlich Überführungs- und Zulassungskosten, jedoch ohne behinderungsbedingte Zusatzausstattung) des preisgünstigsten, zweckmäßigen Beförderungsmittels auszugehen.

Vergleichsberechnung

(5) Sofern bei dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz die behinderungsbedingt erforderliche Zusatzausstattung einen technisch hohen Mehraufwand erfordert und dadurch insgesamt höhere Gesamtkosten (Fahrzeug zuzüglich behinderungsbedingten Aufwendungen) gegenüber einem Fahrzeug mit einem höheren Anschaffungspreis entstehen, kann als Bemessungsbetrag der Kaufpreis für das teurere Fahrzeug zugrunde gelegt werden, wenn dies nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung für den Menschen mit Behinderungen oder die BA führt. Auf der Basis der vom Technischen Beratungsdienst vorgeschlagenen Alternativen ist im Rahmen der Bewilligung eine Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung der individuellen Einkommensanrechnung durchzuführen.

Berücksichtigung Verkehrswert des Altwagens

(6) Als Verkehrswert des Altwagens kann grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verkaufserlös zugrunde gelegt werden. Eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswertes ist vorzusehen, wenn Zweifel daran bestehen, dass der Verkaufserlös des Wagens dem Verkehrswert entspricht.

(7) Sofern der Verkaufserlös erst nach Bewilligung der Förderung feststehen wird, da der Altwagen weiter genutzt werden muss, ist vorab eine gesonderte Ermittlung des Verkehrswerts vorzunehmen, um den vorläufigen Förderbetrag ermitteln zu können. Liegt der tatsächliche Verkaufserlös in diesen Fällen höher als der zuvor ermittelte Verkehrswert, ist der Förderbetrag anzupassen.

(8) Sofern Ansprüche aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen bestehen, ist als Verkehrswert des Altwagens die gewährte Versicherungsleistung für dieses Fahrzeug (ggf. zuzüglich des Rest- bzw. Schätzwertes des Altwagens) zugrunde zu legen.

3.6.2.6 Art und Höhe der Förderung (§ 6 KfzHV)

Einkommensanrechnung

(1) Die nach § 18 Abs. 1 SGB IV maßgebende Bezugsgröße wird jährlich mit den Rechengrößen der Sozialversicherung für das jeweilige Jahr bekannt gegeben.

(2) Der Abzugsbetrag für Familienangehörige des Antragstellers ist insgesamt zu ermitteln (z. B. 3 Familienangehörige: 36 %); auf den hierbei errechneten Gesamtbetrag sind die Rundungsbestimmungen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KfzHV anzuwenden.

Familienangehörige sind:

- der Ehegatte,
- Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- Kinder in Anlehnung an § 2 Bundeskindergeldgesetz (Die Rechtsgrundlage bietet einen Orientierungsrahmen, welcher Personenkreis als „Kind“ bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden kann.),
- sonstige Verwandte, die mit dem Menschen mit Behinderungen in häuslicher Gemeinschaft leben und für die eine Unterhaltsverpflichtung besteht.

(3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass Unterhalt tatsächlich gewährt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Unterhaltsbedarf des Familienangehörigen besteht. Ohne nähere Prüfung kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Einkünfte des Familienangehörigen die Regelbedarfssätze für Alleinstehende nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ggf. zuzüglich anteiliger Mietkosten nicht übersteigen. Bei Familienangehörigen, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Menschen mit Behinderungen leben, ist die tatsächliche Zahlung von Unterhaltsbeträgen nachzuweisen.

(4) Es ist grundsätzlich von dem Einkommen auszugehen, welches zwei Monate vor dem leistungsbegründenden Ereignis tatsächlich zugeflossen

ist. Außer Betracht bleiben einmalige Leistungen (z. B. Urlaubsgeld). Verzögert sich die Beschaffung des Kfz oder der Beginn der Fahrausbildung insbesondere aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, und haben sich zwischenzeitlich Änderungen in den Einkommensverhältnissen ergeben, z. B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, sollte spätestens nach 6 Monaten eine Überprüfung vorgenommen werden. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Überprüfung.

Abzug von Werbungskosten

(5) Vom Nettoarbeitsentgelt sind in Anlehnung an § 9 Einkommensteuergesetz (EStG) als Werbungskosten abzuziehen:

- notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte entsprechend der tatsächlichen vereinbarten Arbeitstage. Für Vollzeitbeschäftigte ist im Jahresdurchschnitt von 19 Arbeitstagen monatlich auszugehen. Bei anderen Arbeitszeitmodellen sind die jeweiligen wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitstage zugrunde zu legen. Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) sind 0,38 € für jeden vollen Entfernungskilometer zu berücksichtigen.
- Beiträge für Berufsverbände, Gewerkschaften u.ä.,
- Mehraufwendungen durch die Führung eines doppelten Haushaltes in Höhe der Miete am auswärtigen Aufenthaltsort (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG), höchstens 1.000 € zuzüglich Verpflegungsmehraufwand (analog § 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV), soweit nicht Trennungsentschädigung o. ä. gezahlt wird.

  Beispiel (§ 2 SvEV, Werte 2023):

Sachbezug für Verpflegung:	288 € monatlich
Arbeitstage pro Monat:	19
Max. Verpflegungsmehraufwand pro Tag:	15,16 €

Lohnersatzleistungen

(6) Vergleichbare Lohnersatzleistungen des Menschen mit Behinderungen sind die in § 18a Abs. 3 und 4 SGB IV aufgeführten Leistungen.

Wiederholungsförderung

(7) Der Anspruch auf erneute Beschaffung wird nicht durch Zeitablauf (5-Jahres-Frist) begründet, sondern ist abhängig von der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen wie im Falle einer erstmaligen Förderung.

3.6.2.7 Behinderungsbedingte Zusatzausstattung (§ 7 KfzHV)

(1) Der Umfang der technischen Zusatzausstattung kann im Regelfall aus den Auflagen bzw. Beschränkungen in der Fahrerlaubnis entnommen werden. Da Fahrzeuge von verschiedenen Herstellern bereits in der kleinsten Motorisierung mit Automatikgetriebe angeboten werden, können Mehraufwendungen für einen stärkeren Motor nicht im Rahmen der behinderungsbedingten Zusatzausstattung übernommen werden. In Zweifelsfällen ist der Technische Beratungsdienst einzuschalten.

Reparatur und Wartungskosten

(2) Reparaturkosten für technische Zusatzausstattungen sowie Kosten für deren Überprüfung und Wartung sind zu übernehmen. Die Aufwendungen für regelmäßige Wartung (Inspektion) des Fahrzeugs können nicht übernommen werden.

Gebrauchtwagen

(3) Die Kosten für behinderungsbedingte Zusatzausstattungen, die bereits im Fahrzeug enthalten sind (z. B. elektrisch verstellbare, beheizbare Außenspiegel, Automatikgetriebe), können nicht im Rahmen behinderungsbedingter Zusatzausstattung übernommen werden. In begründeten Einzelfällen kann nach Abstimmung mit dem technischen Beratungsdienst davon abgewichen werden.

Weitere Kosten der Zusatzausstattung

(4) Wird für ein Kfz eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung benötigt, die bedingt durch das Fahrzeug einen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern würde, können die Kosten für eine Zusatzausstattung nur in der Höhe übernommen werden, die dem behinderungsbedingten Bedarf in dem preisgünstigsten und zweckmäßigsten Kfz entsprechen, sofern kein höherer Kaufpreis nach § 5 Abs. 2 KfzHV zu berücksichtigen ist. Dies gilt auch für evtl. anfallende Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen der Zusatzausstattung. Als Orientierungshilfe kann das jeweils ortsübliche Preisniveau herangezogen werden.

(5) Zu den Kosten einer behinderungsbedingten Zusatzausstattung zählen auch die Aufwendungen, die dem Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Umrüstung oder Reparatur des Fahrzeugs in einem speziellen Fachbetrieb erwachsen (z. B. Fahrkosten anlässlich der Anpassung bzw. Abholung des Fahrzeugs). Sofern Reisekosten anfallen, sind diese entsprechend § 73 SGB IX zu übernehmen.

3.6.2.8 Fahrerlaubnis (§ 8 KfzHV)

Auswärtige Fahrschule

(1) Sind die Kosten für den Erwerb der Fahrerlaubnis notwendig, so können hierzu auch Aufwendungen für eine auswärtige Unterbringung zählen, wenn der Fahrunterricht nur an einer auswärts gelegenen besonderen Behindertenfahrschule möglich ist. In allen anderen Fällen können grundsätzlich nur die unmittelbaren Führerscheinkosten bezuschusst werden. Dies gilt auch für den Besuch einer sog. "Ferienfahrschule". Zu den unmittelbaren Führerscheinkosten zählen auch die Fahrkosten zum Unterricht der Fahrschule.

(2) Kosten nach § 8 Abs. 2 KfzHV sind ggf. unter Anrechnung der Leistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KfzHV in vollem Umfange zuschussweise zu übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn im Hinblick auf das Einkommen des Menschen mit Behinderungen keine Leistungen nach § 8 Abs. 1 KfzHV erbracht werden.

3.6.2.9 Leistungen in besonderen Härtefällen (§ 9 KfzHV)

(1) In die Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, sind die gesamten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Menschen mit Behinderungen einzubeziehen.

Regelfall Förderung der Kfz-Beschaffung

(2) Nach der KfzHV ist der Regelfall der Förderung die Kfz-Beschaffung. Die Anwendung der Härtefallregelung nach § 9 Abs. 1 KfzHV kommt nur bei atypischen Fallgestaltungen in Betracht, wenn dies zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist.

Demnach ergibt sich folgende Förderstruktur:

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Grundsätzlich ist die Förderung des Antragstellers vorgesehen.
2. Sofern der Mensch mit Behinderungen nicht selbst ein Fahrzeug führen kann, aber ein Dritter das Kraftfahrzeug für ihn führt, kann die Förderung ebenfalls erfolgen.
3. Wenn die Varianten 1 und 2 nicht möglich sind, ist ein Zuschuss zu den Beförderungskosten durch einen Fahrdienst nur im Rahmen der Härteregelung nach § 9 KfzHV möglich.

Übernahme von Beförderungskosten

(3) Leistungen zu den Beförderungskosten werden unter Berücksichtigung einer Eigenbeteiligung des Menschen mit Behinderungen zuschussweise übernommen. Die Eigenbeteiligung setzt sich aus einer anschaffungsbezogenen und einer nutzungsbezogenen Komponente zusammen.

Eigenbeteiligung

(4) Für die anschaffungsbezogenen Kosten ist ein monatlicher Betrag von 366,67 € (22.000 € Bemessungsbetrag: 60 Monate Nutzungsdauer) zugrunde zu legen, der einkommensabhängig entsprechend § 6 Abs. 1 KfzHV zu berücksichtigen ist.

Einkommensanrechnung

(5) Maßgebend sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor Beginn des Bewilligungszeitraumes. Ändern sich die Einkommensverhältnisse, z.B. durch Aufnahme einer Beschäftigung nach vorheriger Arbeitslosigkeit, ist 6 Monate nach der Änderung der Verhältnisse eine Überprüfung vorzunehmen. Maßgebend sind dann die Einkommensverhältnisse 2 Monate vor der Prüfung. Einmalige Zahlungen (z.B. Urlaubsgeld) bleiben unberücksichtigt. Maßgebend ist das Nettoeinkommen (nach Abzug der Werbungskosten) entsprechend § 6 Abs. 3 KfzHV.

Beispiel:

(Basis: Berechnungsgrundlage 2023)

Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV:	3.395 €
bei einem Alleinstehenden mit einem Einkommen von	1.750 €
Zuschussbetrag nach § 6 Abs. 1 KfzHV (64 v.H.)	
ergibt eine Eigenbeteiligung von 36 v.H.	
Anzurechnen sind (36 v.H. von 366,67 €)	135 €.

Nutzungsbezogener Eigenanteil

(6) Für die nutzungsbezogenen Kosten ist zusätzlich eine Betriebskostenpauschale[1] je vollem Streckenkilometer (Wegstrecke von der Wohnung zum Ausbildungs- oder Arbeitsplatz und zurück) zu berücksichtigen. Der zu Beginn der Leistung veranschlagte Wert gilt für den gesamten Bewilligungsabschnitt.

[1] Die Betriebskostenpauschale wird pro Kalenderjahr auf Grundlage von Erhebungen durch den ADAC ermittelt und im IT-Fachverfahren COSACH programmiert. Die Werte werden im Intranet veröffentlicht.

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Folgebewilligung

(7) Die Übernahme von Beförderungskosten ist zeitlich nicht begrenzt. Im Hinblick auf kostenintensive Förderungen ist bei Folgebewilligungen jeweils zu überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Anwendung der Härteregelung weiterhin vorliegen.

Bewilligungszeitraum

(8) Leistungen sind in der Regel für ein Jahr zu bewilligen, in begründeten Ausnahmefällen längstens für 48 Monate (weitere Ausnahme, siehe Absatz 9). Bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann die Bewilligung maximal für den Zeitraum der Befristung erfolgen. Bei Ausbildungsverhältnissen kann die Bewilligung maximal für den Zeitraum der Ausbildungsdauer erfolgen. Die Entscheidung über die Dauer des Bewilligungszeitraums trifft das Team Berufliche Rehabilitation und Teilhabe.

Trägerwechsel

(9) Während des Bezuges dieser (Dauer-)Leistung können die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers erfüllt werden, so dass die Frage eines Trägerwechsels nach Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes zu prüfen ist. In diesen Fällen ist sowohl von Bewilligungszeiträumen von weniger als einem Jahr, als auch von Befristungen bis zum Datum, an dem die Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rentenversicherungsträgers (voraussichtlich) erfüllt sein werden, abzusehen. Hintergrund ist die **ausschließlich für diese Konstellation** noch gültige „Vereinbarung über berufliche Rehabilitation zwischen dem Verband der Deutschen Rentenversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit“ (Vereinbarung 93), nachdem der Bewilligungszeitraum jeweils ein Jahr beträgt.

Beförderungsdienste

(10) Als Beförderungsdienste können insbesondere Fahrdienste privater Unternehmen (z. B. Taxis), der Wohlfahrtsverbände oder öffentlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Kosten für einen Beförderungsdienst können auch dann übernommen werden, wenn dem Menschen mit Behinderungen vorübergehend kein Kraftfahrzeug zur Verfügung steht (z. B. wegen langer Reparaturzeiten, Lieferfristen).

Härteregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV

(11) Leistungen im Rahmen der Härteregelung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KfzHV sind grundsätzlich als Darlehen zu gewähren. Zuschuss und/oder Darlehen dürfen den nach § 5 Abs. 1 oder 2 KfzHV maßgebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.

3.6.2.10 Antragstellung (§ 10 KfzHV)

(1) Für die fristgemäße Beantragung von Leistungen ist § 10 KfzHV maßgebend. Als Beginn der zu fördernden Leistung gilt bei der Fahrschulausbildung der Abschluss des Vertrages mit der Fahrschule.

(2) Die Anwendung des § 324 Abs. 1 Satz 2 SGB III zur Vermeidung unbilliger Härten bei verspäteter Antragstellung kommt nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in Betracht, z. B. in einem unaufschiebbaren berufs- oder funktionsbedingten Bedarf. Die Antragstellung muss in diesem Fall zügig nachgeholt werden.

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

3.6.3 Verdienstausfall

(1) Ein unvermeidbarer Verdienstausfall liegt dann vor, wenn die erforderliche Reise nur während der üblichen Arbeitszeit durchgeführt werden kann.

Höhe Verdienstausfall

(2) Bei der Höhe des Verdienstausfalles ist von dem Zeitaufwand auszugehen, der durch die persönliche Vorstellung einschließlich des notwendigen Zeitaufwandes für Wegstrecken entstanden ist. Kann die Arbeit vor und/oder nach der Vorstellung nicht aufgenommen werden, z. B. bei Schicht- oder Montagearbeit, ist der Verdienstausfall für die gesamte Ausfallzeit zu ersetzen.

3.6.4 Arbeitsassistenz

Definition Arbeitsassistenz

(1) Arbeitsassistenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufs in Form einer i. d. R von ihnen beauftragten Arbeitskraft. Der schwerbehinderte Mensch muss in der Lage sein, den das Beschäftigungsverhältnis inhaltlich prägenden Kernbereich der arbeitsvertraglich geschuldeten Aufgaben selbständig zu erfüllen.

(2) Der Anspruch auf Leistungen für eine notwendige Arbeitsassistenz ist als berufliche Einstiegshilfe auf drei Jahre begrenzt. Es handelt sich dabei um einen Gesamtanspruch, der im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern (z. B. Arbeitgeberwechsel, Aufnahme einer Beschäftigung nach einer betrieblichen Ausbildung) zu gewähren ist. Im Anschluss an eine durch Arbeitsassistenz begleitete abgeschlossene betriebliche Ausbildung, die von der BA gefördert wurde, ist die Erlangung eines Arbeitsplatzes nach einem Jahr i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB IX erreicht.

(3) Anträge auf Übernahme von Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz sind an das zuständige Integrationsamt zur Ausführung der Leistung weiterzuleiten.

Nach § 185 Abs. 5 SGB IX richtet sich der Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine als notwendig festgestellte Arbeitsassistenz auf die Übernahme der vollen Kosten. Diese Kosten sind dem Integrationsamt nach § 49 Abs. 8 Satz 3 SGB IX zu erstatten.

(4) Weitere Hinweise und Regelungen zur Arbeitsassistenz enthält die Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX, auf die verwiesen wird.

- Für die Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung im Aufgabenbereich der BA werden bzgl. der Arbeitsassistenz klarstellend folgende Hinweise gegeben:

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

- Zu Ziff. 3.3.3 der Verwaltungsvereinbarung: Bei der Aktualisierung der Rechtsgrundlage wurde versehentlich ein Verweis zu § 49 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX aufgenommen. Diese Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesetz. Korrekterweise hätte - wie in der bisherigen Verwaltungsabsprache - auch der Verweis auf § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX stehen bleiben sollen. D. h., dass eine (berufsbedingte) Assistenzleistung während einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung nur als sonstige Hilfen gem. § 49 Abs. 3 Nr. 7 SGB IX durch die BA als zuständiger Rehabilitationsträger gefördert werden kann.

- Zu Ziff. 3.3.4 der Verwaltungsvereinbarung: Ist zur erfolgreichen Durchführung einer betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeitsassistenz erforderlich, fördert die BA diese für die gesamte Dauer der Berufsausbildung, inklusive etwaiger Verlängerungen z. B. in Folge von Wiederholungsprüfungen oder Teilzeitanteilen. Unabhängig von der tatsächlichen Dauer der betrieblichen Berufsausbildung fördert die BA im Anschluss an die Berufsausbildung eine notwendige Arbeitsassistenz zur Erlangung eines Arbeitsplatzes für ein weiteres Jahr.

- Zu Ziff. 3.3.5 der Verwaltungsvereinbarung: Sind bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX zur Sicherung der Eingliederung Assistenzleistungen notwendig, gilt weiterhin, dass die Kosten für diese Assistenzbedarfe im Rahmen der Maßnahmeförderung zu übernehmen sind. Das bedeutet, dass die Bedarfe entweder bereits über die Maßnahmekostensätze abzudecken sind (gilt für preisverhandelte Maßnahmen, vgl. hierzu Nr. 3.2 Abs. 2 der Fachlichen Weisungen zu § 127 SGB III) oder der individuelle Bedarf ergänzend als sonstige Hilfe gewährt werden kann (gilt i. d. R. bei Vergabemaßnahmen).

3.6.5 Jobcoaching

3.6.5.1 Leistungsbeschreibung Jobcoaching

(1) Die Rehabilitationsträger BA, Deutsche Rentenversicherung Bund und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben zusammen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen eine gemeinsame Leistungsbeschreibung zur Förderung eines Jobcoachings (LB Jobcoaching) abgestimmt um ein trägerübergreifendes Verständnis herzustellen. Die LB Jobcoaching ist im Intranet und Internet veröffentlicht. Die Integrationsämter fördern Jobcoaching im Rahmen begleitender Hilfen im Arbeitsleben gem. § 185 SGB IX. Hinsichtlich der Abgrenzung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu Leistungen des Integrationsamtes ist Punkt 2 „Abgrenzung zu Leistungen des Integrationsamtes“ dieser Fachlichen Weisungen zu beachten.

Verbindlicher Rahmen

(2) Die LB Jobcoaching stellt einen verbindlichen Rahmen zur Förderung eines Jobcoachings dar. Sie enthält Ziele, Anlässe und Leistungsinhalte eines Jobcoachings sowie Qualitätsanforderungen an Leistungserbringer. Des Weiteren regelt die Leistungsbeschreibung Grundsätze der Beauftragung und Finanzierung der Leistungserbringer.

Merkmale und Ziele

(3) Ein Jobcoaching findet immer im Betrieb am Arbeits- oder Ausbildungsplatz (inkl. Tätigkeiten beim Kunden des Betriebs, z. B. Baustelle) des Menschen mit Behinderungen statt. Jobcoaching hat das Ziel, die betrieblich Beteiligten (Mensch mit Behinderungen, Führungskräfte und Kolleginnen und Kollegen) zu befähigen, in einem begrenzten Zeitraum eigene Lösungen bei Herausforderungen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu entwickeln.

Anlässe

(4) Insbesondere folgende (behinderungsbedingte) Anlässe (vgl. Nr. 2 der LB Jobcoaching) können ein Jobcoaching erfordern:

- Nachlassen der Leistungsfähigkeit,
- Störung der Betriebsabläufe oder der Zusammenarbeit,
- Schwierigkeiten, Aufgaben zu strukturieren, zu priorisieren und/oder zu Ende zu führen,
- innerbetriebliche Umsetzung mit erforderlicher Einarbeitung am neuen Arbeitsplatz,
- Komplikationen bei der innerbetrieblichen Kommunikation,
- Gefährdung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses,
- Wiedereinstieg nach längerer Arbeitsunfähigkeit, um die arbeitstägliche Leistungsfähigkeit über einen längeren Zeitraum kontinuierlich zu verbessern.

Kombination mit anderen Leistungen

(5) Jobcoaching kann auch in Kombination mit anderen Leistungen (z. B. Einsatz einer/eines Gebärdensprachdolmetschers/in als sonstige Hilfe) durchgeführt werden, jedoch sind Parallelförderungen nur möglich, sofern diese zur Erreichung des Teilhabeziels zwingend erforderlich sind. Soweit Inhalte eines Jobcoachings im Rahmen von anderen Leistungen organisiert werden oder Bestandteil einer anderen Leistung sind (z. B. Budget für Ausbildung), ist die zusätzliche Förderung eines Jobcoachings nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2a SGB IX nicht oder nur in Ausnahmefällen (temporär) möglich. Weitere Konkretisierungen zur Abgrenzung des Jobcoachings zu anderen Leistungen können der Prozessdarstellung Jobcoaching entnommen werden.

Prüfung Qualitätsanforderungen durch Integrationsämter

(6) Die Prüfung und Kontrolle der in Nr. 4.1 der LB Jobcoaching beschriebenen Qualifikationsanforderungen an die Jobcoaches erfolgt durch die Integrationsämter. Sofern dem Reha-Team Anhaltspunkte bekannt werden, dass der Jobcoach die beschriebenen Qualifikationsanforderungen nicht (länger) erfüllt, ist das zuständige Integrationsamt zu informieren. Die Reha-Teams stimmen im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit einen Prozess mit dem jeweiligen Integrationsamt ab, um regelmäßig eine aktuelle Übersicht geeigneter Jobcoaches zu erhalten.

Trägerzulassung

Um ein Jobcoaching im Auftrag der BA durchführen zu dürfen, benötigen Jobcoaches, die die Anforderungen der LB Jobcoaching erfüllen, zusätzlich eine Trägerzertifizierung nach § 176 Abs. 1 SGB III. Dies gilt unabhängig davon, ob der Jobcoach bei einem Träger beschäftigt oder freiberuflich tätig ist. Gemäß § 21 SGB III sind auch natürliche Personen „Träger“, wenn diese Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen. Die Prüfung obliegt den Reha-Teams der AA.

Förderumfang und Förderdauer

(7) Das Jobcoaching umfasst die Erstellung des Maßnahmeplans sowie darüberhinausgehend die tatsächliche Coachingtätigkeit von insgesamt ca. 50 bis 60 Fachleistungsstunden über die Dauer von bis zu sechs Monaten. Die Fachleistungsstunden werden je nach individuellem Bedarf auf die vier Phasen des Jobcoachings (Auftragsklärung und Planung, Selbstintegration, Intervention und Arbeitsgestaltung, Stabilisierung und Abschluss, vgl. Nr. 3 Abs. 6 der LB Jobcoaching) verteilt. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtförderdauer von zwölf Monaten ist möglich, sofern dies erforderlich ist (s. a. 3.6.5.2 (13)).

3.6.5.2 Prozess

Prozessdarstellung und Vertragsbedingungen

(1) Nachfolgend werden wesentliche Prozessschritte, teils vereinfacht, beschrieben. Eine detaillierte Prozessbeschreibung ist in der Prozessdarstellung Jobcoaching zu finden und zu beachten. Darüber hinaus beachten die Reha-Teams und die OS-Teams SB-AV die Inhalte der Vertragsbedingungen.

Zuständigkeitsprüfung und Bedarfsfeststellung

(2) Ein Jobcoaching kann nur gefördert werden, wenn die BA zuständiger Rehabilitationsträger ist, ein Rehabilitationsbedarf vorliegt und Jobcoaching die individuell geeignete und erforderliche Förderleistung darstellt.

Förderentscheidung dem Grunde nach

(3) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen ist zunächst die Förderentscheidung über die grundsätzliche Notwendigkeit eines Jobcoachings mittels der Registerkarte „Förderung entscheiden“ in COSACH zu treffen.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung sind die Ablehnungsgründe nachvollziehbar auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ im IT-Verfahren COSACH zu dokumentieren, sodass das OS-Team SB-AV einen rechtssicheren Ablehnungsbescheid erstellen kann.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung erstellt das Reha-Team einen Grundsatzbescheid („Reha Jobcoaching Grundsatz“, BK-ID: 39514) an den Menschen mit Behinderungen. Der Mensch mit Behinderungen wird – unter Beachtung seines Wunsch- und Wahlrechts (§ 8 SGB IX) – aufgefordert, sich einen geeigneten Jobcoach auszusuchen und dessen Angebot beim Reha-Team einzureichen. Das Reha-Team benennt dem Menschen mit Behinderungen geeignete Jobcoaches unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Bewirtschaftung

(4) Die Bewirtschaftung des Jobcoachings erfolgt im Kontext „Sonstige Hilfen“ (Buchungsträger 3-681 01-00-4823). Die BA erkennt die zwischen den Jobcoaches und den jeweiligen Integrationsämtern vereinbarten Kostensätze an (vgl. Nr. 6 der LB Jobcoaching).

Einschaltung REZ

(5) Sobald das Angebot des Jobcoaches vorliegt und sichergestellt ist, dass ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, schaltet das Reha-Team das zuständige Regionale Einkaufszentrums (REZ) durch

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Übermittlung des vollständigen „Reha Jobcoaching Bestellung Direktauftrag“ (BK-ID 39515) ein. Die Mindestanforderungen an das Angebot können der Prozessdarstellung Jobcoaching entnommen werden.

Direktauftrag

(6) Die Beauftragung des Jobcoaches erfolgt unter Anwendung des Vergaberechts mittels eines Direktauftrags gem. § 14 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO). Gemäß der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zu abweichenden Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich vom 11.12.2024 können seit 01.01.2025, abweichend von § 14 UVgO, Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden. § 14 UVgO sieht einen regelmäßigen Wechsel des beauftragten Unternehmens vor. Das Reha-Team achtet darauf, dass ein Wechsel der im AA-Bezirk tätigen Jobcoaches stattfindet. Die Bundesregierung hat am 17.12.2025 die Wertgrenze von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer für Direktaufträge nach § 14 UVgO verlängert.

Mit dem geplanten Vergabebeschleunigungsgesetz soll die Nutzung von Direktaufträgen des Bundes sowie die erhöhte Wertgrenze dauerhaft neu in § 55 BHO geregelt werden. Unabhängig von der Neufassung der BHO und der dann darin geregelten Wertgrenze gilt für die Förderung eines Jobcoachings die Wertgrenze von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer fort.

(7) Das REZ erteilt dem Jobcoach den Auftrag zur Durchführung des Jobcoachings. Mit Zugang des Auftragsschreibens kommt der Vertrag rechtswirksam zustande. Das Reha-Team erhält vom REZ eine Kopie des Auftragsschreibens.

Finale Förderentscheidung

(8) Anhand des durch den Jobcoach eingereichten Maßnahmeplans trifft das Reha-Team die finale Förderentscheidung zur Durchführung des eigentlichen Jobcoachings und dokumentiert diese nachvollziehbar VerBIS (die Registerkarte „Förderung entscheiden“ in COSACH kann nur einmal befüllt werden). Der Jobcoach ist über die Entscheidung zu informieren.

Im Falle einer positiven Förderentscheidung setzt das Reha-Team das ursprünglich aus COSACH erstellte Dokument der Reha-Förderentscheidung – dient als fachliche Stellungnahme für das OS-Team SB-AV – in der E-AKTE „1017 Reha Beratung“ „in Bearbeitung“ und legt einen Bearbeitungsauftrag für das OS-Team SB-AV an.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung ist der o. g. VerBIS-Vermerk in die E-AKTE „1017 Reha Beratung“ „in Bearbeitung“ abzulegen, er dient gleichzeitig als fachliche Stellungnahme. Zudem ist ein Bearbeitungsauftrag für das OS-Team SB-AV anzulegen sowie das REZ über die vorzeitige Beendigung des Direktauftrags zu informieren.

Bescheide

(9) Das OS-Team SB-AV erstellt einen Bewilligungs- (BK-ID 39512) bzw. Ablehnungsbescheid (BK-ID 39513), versendet diesen an den Menschen mit Behinderungen und vermerkt dies im IT-Verfahren VerBIS.

Kostenerstattung

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

(10) Zudem übernimmt das OS-Team SB-AV die Erstattung der Kosten an den Jobcoach auf Rechnungsstellung. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen (vgl. Vertragsbedingungen):

- Erstellen eines Maßnahmeplans (entsprechend des eingereichten Angebots als Pauschale oder gemäß der vereinbarten Stundenkostensätze),
- tatsächlich geleistete Fachleistungsstunden (gemäß dem eingereichten Angebot) anhand der eingereichten Teilnahmenachweise,
- im Rahmen des Jobcoachings erforderliche Fahrzeiten (gemäß dem eingereichten Angebot) sowie erforderliche Fahrkosten (gemäß § 5 Bundesreisekostengesetz).

Eine Fachleistungsstunde beträgt 60 Minuten und findet immer am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz statt. Die Vergütung der Fachleistungsstunde enthält Aufwände für die eigentliche Coachingtätigkeit, die Vor- und Nachbereitung des Coachings, telefonische Abstimmungen, die Erstellung des Berichtswesens und der Rechnungen inkl. Kosten, die beim Übermitteln der Unterlagen an die AA anfallen (z. B. Portogebühren).

Keine Fahrkosten an den Menschen mit Behinderungen

(11) Die Erstattung von Fahrkosten an den Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Jobcoachings ist nicht vorgesehen. Das Jobcoaching findet immer am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz statt, sodass durch das Jobcoaching keine zusätzlichen Fahrkosten entstehen.

Berichtswesen

(12) Zwischen- und Abschlussbericht des Jobcoaches (vgl. Nr. 4.2 der LB Jobcoaching) sind zeitnah nach der Übermittlung auszuwerten. Aus den Berichten können sich insbesondere Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Verlängerung des Jobcoachings, einer vorzeitigen Beendigung des Jobcoachings oder für einen weiteren Unterstützungsbedarf ergeben. Die Berichte sind in der E-AKTE „1017 Reha Beratung“ abzulegen.

Verlängerung

(13) Sofern eine Verlängerung der Förderung als erforderlich angesehen wird, ist diese zu begründen und zu dokumentieren. Das Reha-Team stimmt den Verlängerungszeitraum sowie die Anzahl der erforderlich Fachleistungsstunden in diesem mit dem Jobcoach ab und informiert das zuständige REZ sowie das OS-Team SB-AV. Bei einer Verlängerung ist zu beachten, dass der maximale Auftragswert i. H. v. 15.000 Euro nicht überschritten wird. Der Gesamtförderzeitraum sollte zwölf Monate nicht überschreiten. Eine geringfügige Überschreitung ist nur in individuell zwingend erforderlichen Ausnahmefällen möglich, z. B. um Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Pflichtverletzungen

(14) Sofern dem Reha-Team Pflichtverletzungen des Jobcoaches gegen die Vertragsbedingungen bekannt werden, gelten die bei Arbeitsmarktdienstleistungen üblichen Deeskalationsstufen.

3.6.6 Hilfsmittel

Abgrenzungskriterium

(1) Hilfsmittel im Sinne des § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX sind nur solche Hilfen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Ausübung eines bestimmten Berufs, zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe

am Arbeitsleben oder zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz erforderlich sind.

Abgrenzung zu medizinischen Leistungen

(2) Eine Leistungspflicht des Trägers zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, wenn Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung nur für einen bestimmten Arbeitsplatz bzw. nur für eine spezielle Form der Berufsausübung oder Ausbildung erforderlich sind und dieses Hilfsmittel anderweitig nicht benötigt wird. Dienen die Hilfsmittel dagegen im Alltagsleben und zusätzlich im Berufsleben für jedwede Tätigkeit ohne Bezug zu einer konkreten Tätigkeit sind Leistungen der medizinischen Rehabilitation vorrangig.

(3) Hilfsmittel als Leistung zur medizinischen Rehabilitation sind nach § 47 Abs. 1 SGB IX i. V. m § 33 SGB V Körperersatzstücke sowie orthopädische und andere Hilfsmittel, die einen behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen. Sie sind Hilfen, die von Menschen mit Behinderungen getragen oder mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden können.

Vorrangige Arbeitgeberverpflichtung

(4) Vorrangige Leistungspflichten des Arbeitgebers sind zu berücksichtigen. Als Kernbestandteile der „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit“ haben Arbeitgeber und Betriebsräte ergonomische Aspekte bei der Planung von Arbeitsplätzen, Betriebsräumen, technischen Anlagen, Arbeitsverfahren und -abläufen zu berücksichtigen (vgl. u. a. § 90 Abs. 2 Satz 2 BetrVG). Vorgaben im Rahmen der Arbeitssicherheit, des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung, z. B. hinsichtlich der ergonomischen Gestaltung von Arbeitsplätzen sind zu beachten (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Bildschirmarbeitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften). Auf die Abgrenzung zu technischen Arbeitshilfen, Nr. 3.6.7 dieser Fachlichen Weisungen, wird verwiesen.

(5) Ausgehend von diesen Grundsätzen und maßgeblichen BSG-Entscheidungen ist für die Versorgung mit Hilfsmitteln nachfolgender Förderrahmen anzuwenden:

Korrektions-Schutzbrille

- Die hilfsmittelbedingten Aufwendungen bei einer Korrektions-Schutzbrille sind von der Krankenversicherung zu übernehmen (BSG-Urteil vom 15.11.1989 – 8 RKn 13/88).

Sitzschalenstuhl

- Die Beschaffung eines Sitzschalenstuhles, der um überhaupt einer sinnvollen Tätigkeit nachkommen zu können für die Berufsausübung (hier in einer Werkstatt für behinderte Menschen) erforderlich ist, muss von der Krankenkasse im Rahmen der Hilfsmittelversorgung übernommen werden, auch wenn dieser Stuhl ständig am Arbeitsplatz verbleibt (BSG-Urteil vom 12.10.1988 - 3 RK 29/87).

Orthopädischer Fußschutz

- Orthopädische Arbeitssicherheitsschuhe/orthopädischer Fußschutz sind ausschließlich für die Verrichtung von Tätigkeiten eines bestimmten Berufes bzw. einer bestimmten Berufsausbildung erforderlich und deshalb den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen (BSG-Urteil vom 26.07.1994 – 11 RAr 115/93).

Eine Kostenübernahme durch die BA kommt nur beim Vorliegen einer Behinderung oder drohenden Behinderung im Sinne des § 19 SGB III in Betracht. Auf Nr. 3.6.1 dieser Fachlichen Weisungen wird verwiesen. Eine (fach-)ärztliche Verordnung allein reicht zur Beurteilung nicht aus.

Die Förderung erfolgt unter Abzug des Arbeitgeberanteils für „Standard-Arbeitssicherheitsschuhe“. Die Aufwendungen für übliche Sicherheitsschuhe, die der Arbeitgeber aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften und arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu übernehmen hat, können nicht erstattet werden.

Industriell hergestellte Arbeitssicherheitsschuhe, Schutzschuhe und Arbeitsschuhe werden in unterschiedlichen Varianten mit Bettungen und Einlagen angeboten, womit in vielen Fällen eine optimale Fußversorgung erreicht werden kann. Nur wenn darüber hinaus behinderungsbedingt individuelle Veränderungen und/oder eine Versorgung mit orthopädischen Einlagen unter Berücksichtigung der Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe BGR 191) erforderlich sind, kommt eine Kostenübernahme durch den Träger der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

Eine Kostenübernahme für eine Maßschuhversorgung ist nur dann möglich, wenn keine andere Versorgungsmöglichkeit behinderungsbedingt besteht.

Rollstuhl

- Eine Leistungspflicht der Krankenkassen bei der Beschaffung eines Rollstuhls, der ausschließlich benötigt wurde, um bestimmte, für die Praktika im Rahmen eines Chemiestudiums erforderliche Verrichtungen ausüben zu können, ist vom BSG verneint worden. Bei diesem Sachverhalt fällt der (Hilfsmittel-) Bedarf nur bei einem eng begrenzten Teil der Berufsausbildung an. Es ging dabei also nicht darum, dem Menschen mit Behinderungen überhaupt irgendeine Berufsausbildung/-ausübung zu ermöglichen (BSG-Urteil vom 08.03.1990 – 3 RK 13/89).

Hörgeräte

- Die Leistungspflicht der Krankenkassen nach § 33 Abs. 1 SGB V umfasst die Versorgung mit solchen Hörgeräten, die nach dem Stand der Medizintechnik die bestmögliche Angleichung an das Hörvermögen Gesunder erlauben und gegenüber anderen Hörhilfen erhebliche Gebrauchsvorteile im Alltagsleben bieten.

  Die Übernahme von Kosten als Hilfsmittel nach § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX kommt nur dann in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Berufsausübung spezifische Anforderungen an das Hörvermögen gestellt werden und deshalb ein zusätzlicher Bedarf besteht, der im Rahmen der Regelversorgung durch die Krankenkassen nicht abzudecken ist (BSG-Urteil vom 17.12.2009 – B 3 KR 20/08 R). In diesen Fällen ist der zuständige Träger der medizinischen Rehabilitation im Rahmen des § 15 SGB IX zu beteiligen. Nach Klärung der medizinischen Versorgung nach dem aktuellen Stand der Technik in der

Leistungsverantwortung der Krankenkasse kommt eine Kostenübernahme für einen evtl. darüberhinausgehenden notwendigen beruflich bedingten Bedarf im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht.

3.6.7 Technische Arbeitshilfen

(1) Technische Arbeitshilfen sind Vorrichtungen und Geräte, die einen Arbeitsplatz behinderungsgerecht ausstatten, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Kosten für technische Arbeitshilfen können nur übernommen werden, soweit die Arbeitshilfen ausschließlich zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt werden.

Abgrenzung

(2) Leistungsvorbehalte, wie vorrangige Pflichten Dritter (z.B. Arbeitgeber), sind in dieser Vorschrift nicht vorgesehen. Demzufolge ist eine Abgrenzung zu Hilfsmitteln i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 4 SGB IX (s. Nr. 3.6.4) vorzunehmen.

- Täglich mehrfach (motorisch) höhenverstellbare Schreibtische sind als technische Arbeitshilfen i. S. d. § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 SGB IX einzuordnen.
- Ergonomische Arbeitsstühle (z. B. Bürodrehstühle) gehören zur Grundausstattung eines Arbeitsplatzes. Die Übernahme der Kosten für Zusatzausstattungen oder besondere Ausführungen kommt nur bei speziellen behinderungsbedingten Erfordernissen in Betracht.

(3) Geht eine technische Arbeitshilfe nicht in das Eigentum des Menschen mit Behinderungen über, z. B. bei speziellen Zusatzeinrichtungen und Anpassungen an Maschinen und Gebäuden des Arbeitgebers, ist die Kostenübernahme nach § 46 Abs. 2 SGB III als Leistung an den Arbeitgeber zu prüfen. Näheres siehe Fachliche Weisungen zu § 46 SGB III.

(4) Kosten für technische Arbeitshilfen können auch während einer beruflichen Ausbildung, Weiterbildung oder bei einem befristeten Arbeitsverhältnis übernommen werden, wenn diese Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich sind.

Telearbeit und mobiles Arbeiten

(5) Des Weiteren können die Kosten übernommen werden, wenn ein Arbeitgeber im Privatbereich eines Beschäftigten einen „Telearbeitsplatz“ eingerichtet hat. Ein „Telearbeitsplatz“ ist ein vom Arbeitgeber eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz mit klaren Rahmenbedingungen und Anforderungen, u. a. auch bzgl. der Erwartungen an die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes (vgl. § 2 Abs. 7 ArbStättV). Es handelt sich um ein **regelmäßiges** Arbeiten von zu Hause, dessen Konditionen üblicherweise arbeitsvertraglich fixiert sind.

Hiervon abzugrenzen ist ein „mobiles Arbeiten“ (bzw. „Arbeiten im Homeoffice“). In Abgrenzung zur Telearbeit bezeichnet dies – im allgemeinen Sprachgebrauch – das **gelegentliche** Arbeiten an einem Arbeitsplatz außerhalb des Gebäudes des Arbeitgebers. Derartige Arbeitsplätze werden nicht vom Arbeitgeber eingerichtet. Eine zusätzliche bzw. ergänzende Förderung mit technischen Arbeitshilfen durch die BA ist nicht möglich.

Gültig ab: 01.03.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

(6) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX, Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, insbesondere auf spezielle Behinderungsarten ausgerichtete Einrichtungen, haben eine technische Ausstattung vorzuhalten, die den individuellen Bedarfen der Rehabilitanden entspricht, sodass grundsätzlich keine ergänzenden technischen Arbeitshilfen zur Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Technischer Beratungsdienst

(7) Der Umfang der erforderlichen technischen Arbeitshilfen ist in Zweifelsfällen durch den Technischen Beratungsdienst festzustellen.

Einweisung

(8) Die Kosten für die Einweisung in die Handhabung einer technischen Arbeitshilfe stehen unmittelbar im Zusammenhang mit der Gewährung einer technischen Arbeitshilfe und können somit im erforderlichen Umfang übernommen werden.

Ersatzbeschaffung

(9) Kosten für eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung einer technischen Arbeitshilfe können übernommen werden, wenn das angestrebte Ziel sonst nicht zu erreichen ist.

3.6.8 Behinderungsgerechte Wohnung

Abgrenzung zu Leistungen zur sozialen Teilhabe

(1) Die Leistungen umfassen finanzielle Hilfen für die Kosten der Beschaffung, der Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung. Sie kommen nur in Betracht, soweit sich eine berufsbezogene Notwendigkeit hierfür ergibt. Maßnahmen, die auch ohne Arbeitsbezug zwingend zum Bestandteil der persönlichen Lebensführung eines Menschen mit Behinderungen gehören, die Verbesserung der Lebensqualität bewirken oder sogar elementare Grundbedürfnisse befriedigen, sind nicht im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben förderungsfähig (BSG-Urteil vom 26.10.2004 – B 7 AL 16/04 R) und ggf. im Rahmen der sozialen Teilhabe als Leistung der Eingliederungshilfe zu gewähren. Im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden daher nur Leistungen erbracht, die sich auf den Bereich vor der Haus- bzw. Wohnungstür erstrecken.

Abgrenzung zum Integrationsamt

(2) Nach dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Integrationsämter besteht ihre Leistungspflicht nur gegenüber Menschen mit einer Schwerbehinderung, die zur Erhaltung ihres Arbeitsplatzes auf solche Leistungen angewiesen sind, bei denen aber die versicherungsrechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Zuständigkeit eines Rehabilitationsträgers nach § 6 SGB IX nicht gegeben sind.

(3) Auf die Verwaltungsvereinbarung über die Erbringung von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem SGB IX Teil 3 im Verhältnis zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß Teil 1 des SGB IX wird verwiesen.